

Stenographisches Protokoll.

65. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 26. November 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 1729);
- b) Krankmeldungen (S. 1729);
- c) Krankenurlaub (S. 1729).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschriften des Bundeskanzlers, betreffend
 1. die Amtsenthebung des Bundesministers für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Doktor Altmann und die Betrauung des Bundesministers Dr. h. c. Heini mit der Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung — Kenntnisnahme (S. 1730);
 2. die Ernennung des Abg. Dr. Migsch zum Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und die Enthebung des Bundesministers Dr. h. c. Heini von der Führung der Geschäfte des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung — Kenntnisnahme (S. 1730);
 3. die Betrauung des Bundesministers Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr Übeleis — Kenntnisnahme (S. 1730).
- b) Begrüßung und Vorstellung des Bundesministers Dr. Migsch (S. 1730).
- c) Nachweisung des Bundesministeriums für Finanzen über die Ausgabenkreditüberschreitungen für das Jahr 1946 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1730).
- d) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 139/J und 145/J (S. 1729).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 112/A bis 114/A (S. 1729).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Rebenverkehrsgesetz (491 d. B.) — Ausschuß für Land und Forstwirtschaft (S. 1730);
- b) Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz (492 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 1730).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (484 d. B.), betreffend Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes (487 d. B.).
Berichtersteller: Krisch (S. 1730);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1731).

- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (483 d. B.), betreffend die 3. Arbeitspflichtgesetznovelle (488 d. B.).

Berichtersteller: Hillegeist (S. 1731);

Redner: Elser (S. 1731), Krisch (S. 1732) und Rainer (S. 1733);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1733).

- c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (480 d. B.), betreffend die Wertgrenzen-novelle 1947 (489 d. B.).

Berichtersteller: Dr. Häuslmayer (S. 1733);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1734).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

Antrag

der Abgeordneten Scheibenreif, Ing. Strobl, Ing. Schumy, Weidenholzer, Lazreiter, Moser und Genossen, betreffend Novellierung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (115/A).

Anfragen

der Abgeordneten Steiner, Rom, Petschnik, Lager und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Nichtbeantwortung der Anfragen 132/J und 136/J (152/J);

der Abgeordneten Reismann, Hillegeist, Doktor Zechner, Probst und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Abstellung übermäßiger Beschlagnahmen von Wohnräumen und Betriebsstätten durch das britische Element (153/J).

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Appel und Genossen (99/A. B. zu 145/J);

des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Schumy und Genossen (100/A. B. zu 139/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Gschweidl, Marktschläger und Steinegger.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Gaiswinkler, Gindler, Gabriele Proft und Dr. Schärf.

Dem Abg. Reiter wird ein zweimonatiger Krankenurlaub bewilligt.

Die Anträge 112/A bis 114/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 139/J und 145/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

1730 65. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. November 1947.

Eine Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Dr. h. c. Figl vom 22. November 1947 lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, Dr. Karl Altman, hat um seine Enthebung vom Amte ersucht.

Über meinen Antrag hat der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 20. November 1947, Zl. 12.456, mir eröffnet:

„Über den mir zur Kenntnis gebrachten Wunsch enthebe ich gemäß Artikel 74, Absatz (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, Dr. Karl Altman, vom Amte und spreche ihm bei diesem Anlaß für die Dienste, die er der Republik Österreich geleistet hat, Dank und Anerkennung aus.

Gleichzeitig betraue ich über Ihren Vorschlag den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, Dr. h. c. Eduard Heindl, gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit der Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung.“

Ich bitte, hievon Kenntnis zu nehmen.“

*

Eine weitere Zuschrift des Bundeskanzlers vom 24. November 1947 lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat an mich das nachstehende Schreiben, Zl. 12.655, gerichtet:

„Auf Ihren Vorschlag enthebe ich gemäß Artikel 70, Absatz (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den mit der Führung der Geschäfte des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung betrauten Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, Dr. h. c. Eduard Heindl, von der Führung der Geschäfte des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung.“

Gleichzeitig ernenne ich gemäß Artikel 70, Absatz (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred Migsch zum Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung.“

Präsident: Der Herr Minister ist im Hause erschienen. Er ist uns ein alter, lieber Kollege, und ich stelle ihn dem Hohen Hause vor. (Lebhafter Beifall.)

*

Eine weitere Zuschrift des Bundeskanzlers vom 22. November 1947 lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 22. November 1947, Zl. 12.507 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr, Vinzenz Uebels, den Bundesminister für soziale Verwaltung, Karl Maisel, mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

*

Die Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

Eingelangt ist ferner vom Bundesministerium für Finanzen eine Nachweisung über die Ausgabenkreditüberschreitungen für das Jahr 1946.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über den Schutz des Verkehrs mit Reben (Rebenverkehrsgesetz) (491 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz) (492 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen:

491 d. B. dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

492 d. B. dem Ausschuß für Unterricht.

Die Nachweisung über die Ausgabenkreditüberschreitungen für das Jahr 1946 wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (484 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird (487 d. B.).

Berichterstatter Krisch: Hohes Haus! Dem Ausschuß für soziale Verwaltung ist in der Sitzung vom 19. November dieses Jahres die Regierungsvorlage 484 der Beilagen, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird, vorgelegen.

Durch die Regierungsvorlage ist beabsichtigt, dieses Gesetz in seiner zeitlichen Geltung um weitere sechs Monate zu verlängern, nachdem es bereits am 12. Dezember 1946 um sechs Monate und am 18. Juni 1947 um den gleichen Zeitraum bis 31. Dezember 1947 erstreckt wurde.

Infolge der Schwierigkeiten, die sich bei der Ausarbeitung des endgültigen Arbeitslosenfürsorgegesetzes dadurch ergeben haben, daß unter einem die im Zusammenhang stehenden Fragen der Kurzarbeiterunterstützung, der Arbeitsvermittlung, der Organisation der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter sowie der Berufslenkung erledigt werden sollen, ist es nun nochmals notwendig geworden, die Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes bis zum 30. Juni des nächsten Jahres zu verlängern, wenn keine Unterbrechung im Bezuge der Arbeitslosenunterstützung für die arbeitslos gemeldeten Arbeiter und Angestellten eintreten und eine Schädigung derselben vermieden werden soll.

Aus den vorangeführten Gründen soll daher das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge in seiner Wirksamkeit bis zum 30. Juni 1948 erstreckt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der gegenständlichen Vorlage befaßt und ist auf Grund der gepflogenen Beratungen zu dem einstimmigen Beschluß gelangt, den Antrag zu unterbreiten, das Hohe Haus wolle dieser Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Den 2. Punkt bildet der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (483 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (**3. Arbeitspflichtgesetznovelle**) (488 d. B.).

Berichterstatter **Hillegeist**: Hohes Haus! Dem Parlament liegt heute eine Regierungsvorlage vor, mit der die Geltungsdauer des Arbeitspflichtgesetzes für ein weiteres Jahr verlängert werden soll.

Das ursprüngliche Gesetz beschränkte sich auf das Jahr 1946. Nach dem Beschluß des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde damals festgelegt, daß eine Verlängerung nicht im Verordnungswege, sondern wieder nur durch Parlamentsbeschluß erfolgen soll.

Bereits für das Jahr 1947 wurde durch einen Beschluß des Parlaments eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes herbeigeführt. Nun stehen wir neuerlich vor der Notwendigkeit einer solchen Verlängerung. Sie ist schon aus dem Grunde notwendig, weil das Arbeitspflichtgesetz die einzige Grundlage bildet, belastete Personen nach dem Verbotsgesetz zu Arbeiten heranzuziehen. Außerdem muß — wie es schon bisher geschehen ist — getrachtet werden, daß die in großer Anzahl in Österreich lebenden versetzten Personen, solange sie hier sind, eine nutzbringende Tätigkeit ausüben; dazu muß auch eine gesetzliche Handhabe vorhanden sein, und diese bildet das Arbeitspflichtgesetz. Ferner ist durch den Ablauf der Arbeitsplatzwechselverordnung die Notwendigkeit des Arbeitspflichtgesetzes in erhöhtem Maße gegeben.

Die Befürchtungen, die seinerzeit auch hier im Hohen Hause wegen dieses Gesetzes geäußert wurden, sind erfreulicherweise nicht eingetroffen. Von dem Gesetz wurde in einem sehr sparsamen Ausmaß Gebrauch gemacht. Es wird das Hohe Haus interessieren, daß in den Monaten Jänner bis September 1947 insgesamt 5448 Personen auf Grund des Arbeitspflichtgesetzes in Arbeit gebracht wurden. Hievon sind 971 Personen in der Landwirtschaft untergebracht worden, 343 Arbeiter und Angestellte bei Metallarbeiten und ähnlichen gewerblichen Berufen. Das Hauptkontingent stellen wohl die Hilfsarbeiter; ihre Zahl beträgt 2512. In diesen Kreis fallen vor allem belastete Nationalsozialisten und versetzte Personen. Die Zahl der Arbeiter, die aus einem Betrieb heraus auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet wurden, ist außerordentlich gering; sie beträgt nur 71.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat dieser Verlängerung gegen die Stimme des Abg. **Elser** zugestimmt und beantragt, der Nationalrat wolle diesem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes mit der vom Ausschuß beantragten Ergänzung, die lediglich eine Klarstellung des Personenkreises beinhaltet und im Bericht ausdrücklich angeführt ist, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Die Kommunistische Partei hat das Arbeitspflichtgesetz beknäpftlich schon bei früheren Verhandlungen abgelehnt. Die heute vorgeschlagene Verlängerung seiner Geltungsdauer um ein weiteres Jahr wird mit der Außerkraftsetzung der Arbeitsplatzwechselverordnung mit 31. Dezember dieses Jahres begründet. Andererseits begründet man dieses Gesetz mit dem Hin-

weis auf die belasteten Nazi und die versetzten Personen. Ich möchte mir erlauben, dazu folgendes zu sagen:

Das Arbeitspflichtgesetz kann keineswegs ein Ersatz für die Arbeitsplatzwechselverordnung sein. Die österreichische Wirtschaft benötigt ein klar gehaltenes Gesetz über den planvollen Einsatz aller Arbeitskräfte auf der Grundlage der freien Wahl des Arbeitsplatzes oder des Postens.

Nun einiges zum Kreis der sogenannten belasteten Nazi. Wir dürfen uns doch keiner Täuschung hingeben, daß schon auf Grund der Auswirkungen des neuen Nationalsozialistengesetzes der Kreis derer, die man als belastet bezeichnet, immer enger wird. Wenn man die aufgestapelten Gnadengesuche beim Herrn Bundespräsidenten dazurechnet, dann bleibt in Österreich überhaupt kein belasteter Nazi übrig. Zugegeben, es gibt noch eine Reihe von belasteten Nazi, die irgendwie zu einer Arbeit herangezogen werden, doch hat ein großer Teil dieser Personen auf Grund ihrer Beziehungen zu den verschiedenen Wirtschaftsstellen reichlich Gelegenheit, sich im Wege von Scheinarbeitsverhältnissen von einer solchen Arbeit zu drücken. Das Arbeitspflichtgesetz wird also auf diesem Gebiet wahrlich wenig ausrichten.

Nun zu den versetzten Personen. Ein großer Teil dieser versetzten Personen arbeitet beim Straßenbau und bei anderen Bauten und verdient sich redlich das Geld zum Leben, aber ein nicht minder großer Teil dieser versetzten Personen macht bekanntlich das Land unsicher, ist Hauptträger des Schwarzen Marktes wie des Schleichhandels aller möglichen Kategorien. Die Zahl dieser Personen hat bis heute trotz des Bestehens des Arbeitspflichtgesetzes keineswegs abgenommen. Man hat sie also auf diesem Weg nicht erfaßt. Ich glaube, auch bei dem neuerlichen Versuch, sie jetzt durch das Arbeitspflichtgesetz zu erfassen, wird man genau so wenig Glück haben wie früher.

Was soll dieses Zwangsgesetz also? Es bleibt nur die Schlussfolgerung, daß sich das Gesetz schließlich doch gegen die österreichischen Arbeiter und Angestellten richtet, und zwar in einem Sinn, wie es schon unter Hitler geschehen ist. Dagegen wenden sich die österreichischen Arbeiter und Angestellten, die ein solches Arbeitspflichtgesetz nicht benötigen.

Wir Kommunisten sagen daher: Schluß mit diesem ganz unnützen Arbeitspflichtgesetz und endlich einmal heraus mit einem ordentlichen Gesetz über eine planvolle Arbeitsvermittlung unter bestimmender Mitwirkung der österreichischen Arbeiter und Angestellten!

Abg. **Krisch**: Hohes Haus! Die vorliegende Novelle zum Arbeitspflichtgesetz reiht sich den früheren Novellen an, die zu dem Zweck geschaffen worden sind, um das Gesetz weiterhin in Wirksamkeit bleiben zu lassen. Das Gesetz über die Arbeitspflicht ist ja kein Gesetz, das der Nationalrat seinerzeit aus freien Stücken, aus freiem Willen beschlossen hat, sondern es ist eines jener Gesetze, das der Nationalrat beschließen mußte. Da dieses Gesetz geschaffen werden mußte, mußte es selbstverständlich dementsprechend gefaßt werden, um soweit als nur irgend möglich alle jene durch den Zwang verursachten Härten zu beseitigen, die ein solches Gesetz eben zum Inhalt hat.

Die Novellen, die das Parlament inzwischen beschlossen hat, waren insbesondere darauf konzentriert, eine wesentliche Entlastung des Gesetzes in den Fragen des Zwanges zu erzielen. Und wenn wir heute von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, daß auf Grund dieses Arbeitspflichtgesetzes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1947 insgesamt nur 5448 Verpflichtungen vorgenommen worden sind, so beweist allein diese Tatsache, daß man hier von Zwangsmaßnahmen in einem größeren Umfange überhaupt nicht sprechen kann. Denn die auf Grund dieses Gesetzes in fünfeinhalbtausend Fällen durchgeführten Verpflichtungen können durchaus nicht in irgendeiner Form zu der Behauptung herangezogen werden, daß damit die österreichische Arbeiterschaft unter Zwangsmaßnahmen gestellt würde. Wenn man nun noch bedenkt, daß aus den Betrieben nur 71 Beschäftigte herausgenommen wurden, so beweist auch diese Zahl, daß man bisher absolut nicht willens gewesen ist, in diesem Zusammenhang Arbeiter in einem größeren Ausmaße unter Zwang zu verpflichten.

Die Sozialistische Partei hat schon seinerzeit, als dieses Gesetz geschaffen worden ist, festgestellt, daß das Gesetz nicht aus freien Stücken beschlossen wurde, sondern daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das vor allem anderen auf Geheiß der Alliierten geschaffen werden mußte, weil gerade die Alliierten gemeint haben, daß man in Österreich ohne ein Zwangsarbeitsgesetz auf diesem Gebiet nicht auskommen könne.

Der Herr Abg. **Elser** weiß das ganz genau, so wie wir es wissen, er weiß aber auch, daß es ein Arbeitspflichtgesetz nicht nur in Österreich, sondern auch in der Tschechoslowakei gibt, das noch weit härtere Bestimmungen zum Inhalt hat als die, die wir hier im österreichischen Gesetz verankert sehen. Aus diesem Grunde ist das von ihm vorgebrachte Argument sicher nicht am

Platze, und wenn davon gesprochen wird, daß die Schleichhändler und Schieber durch dieses Gesetz nicht erfaßt werden, so kann auch auf diesem Gebiet gerade die nächste Zeit schon die Notwendigkeit dieses Gesetzes erweisen.

Wenn wir dieses Gesetz nicht verlängern würden, dann könnten vor allem hinsichtlich der belasteten Nationalsozialisten keine Zwangsmaßnahmen zur Anwendung kommen und dann könnten auch die Landesarbeitsämter keine solchen Verpflichtungen mehr aussprechen. Wenn aus keinem anderen, so müssen wir das Gesetz aus diesem Grunde verlängern, und zwar auf so lange Zeit hinaus, als auf diesem Gebiete keine anderen Maßnahmen getroffen sind.

Die Sozialistische Partei wird daher für die Annahme dieser Gesetzesnovelle stimmen.

Abg. Rainer: Hohes Haus! Bereits vor einiger Zeit hat meine Fraktion hier in der Frage des Arbeitspflichtgesetzes die Erklärung abgegeben, daß wir ebenfalls grundsätzlich gegen jede Zwangsmaßnahme gegenüber der Arbeiterschaft sind, daß wir es bei der gegebenen Sachlage heute aber dennoch für notwendig erachten, dieses Arbeitspflichtgesetz abermals zu verlängern.

Es soll hier einmal ganz klar ausgesprochen werden, daß das Arbeitspflichtgesetz lediglich dem Zweck zu dienen hat, daß jene Menschen in Österreich, die heute noch glauben, ein Parasitenleben führen zu können, endlich zu ihrer Pflicht gerufen werden, wie der weitaus überwiegende Teil der österreichischen Arbeiterschaft auch ihren Teil für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes beizutragen.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich betonen, daß wir jede Zwangsmaßnahme gegenüber der Arbeiterschaft grundsätzlich ablehnen, daß wir aber in unserer demokratischen Auffassung hier etwas weiter gehen und sagen: Demokratie ist nicht zügellose Freiheit, sondern Demokratie bringt eben auch das Gebot mit sich, daß jeder einzelne Mensch dem Staat gegenüber das zu leisten hat, wozu er schon nach den Naturgesetzen verpflichtet ist.

Das Arbeitspflichtgesetz ist bisher, wie mein Vorredner bereits ausgeführt hat, nur in ganz wenigen Fällen angewendet worden; nicht einmal ein halbes Prozent der gesamten Arbeiterschaft ist davon betroffen worden. Wir müssen daher sagen, daß von diesem Arbeitspflichtgesetz bisher nicht immer in dem notwendigen Ausmaß Gebrauch gemacht worden ist, wie es wirklich im Interesse des

Volkes und der Volkswirtschaft gelegen gewesen wäre.

Wenn der Herr Vorredner davon gesprochen hat, daß in der Tschechoslowakei ein viel strenger gehandhabtes Arbeitspflichtgesetz besteht, so muß ich feststellen, daß man in der demokratischen Schweiz, deren demokratisches Verhalten — wie wir wohl alle sagen können — über alles Gerede erhaben ist, auch ein Arbeitspflichtgesetz, insbesondere für die Jugend, kennt. In der Schweiz gibt es gesetzliche Bestimmungen, wonach Jugendliche beiderlei Geschlechts eine gewisse Dienstzeit in der Landwirtschaft verbringen müssen.

Einzig und allein aus sachlichen Argumenten haben auch wir uns entschlossen, diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben, denn wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz, wenn es richtig angewendet wird, weder als eine Geißel für die Arbeiterschaft noch als irgendein Argument gegen die arbeitende Bevölkerung ausgenützt werden kann, sondern daß die Arbeiterschaft ebensosehr damit einverstanden sein kann, wenn jene Parasiten im Volke, die nicht arbeiten wollen, eben durch dieses Gesetz zur Arbeit gebracht werden.

Darum stimmt meine Fraktion für die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes. (Beifall bei der ÖVP.)

*

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als letzter Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (480 d. B.): Bundesgesetz über Änderungen der Wertgrenzen in bürgerlichen Rechtssachen (Wertgrenzennovelle 1947) (489 d. B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Die Entwicklung der Preise und Löhne zwingt auch zu Änderungen der Wertgrenzen in bürgerlichen Rechtssachen. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt daher eine Erhöhung solcher Wertgrenzen vor. So wird vor allem die Grenze der Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte von 2000 S auf 4000 S, der Senatsgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz von 50.000 S auf 100.000 S und für das Bagatellverfahren von 150 S auf 200 S hinaufgesetzt.

Die Revisionsgrenze wird von 5000 S auf 10.000 S erhöht, die Grenze für die Anfechtbarkeit mit Rekurs von 150 S auf 500 S.

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Erhöhung der Ordnungsstrafen aller Art, der Mutwillensstrafen und so weiter vor. Die Geldstrafen für Winkelschreiber werden von 250 S auf 5000 S hinaufgesetzt. Die Geld-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach dem Mietengesetz werden verdoppelt.

Daß das Gesetz erst einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft tritt, erklärt sich aus administrativen Gründen.

Der Gesetzentwurf wurde am 20. November dieses Jahres vom Justizausschuß beraten, der sich einhellig für dessen Annahme aus-

gesprochen hat. Ich stelle daher namens des Justizausschusses den Antrag, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 10. Dezember 1947 in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 50 Minuten.